

PRAKTIKUMSORDNUNG

FÜR DEN DIPLOM-STUDIENGANG

POLITIKWISSENSCHAFT

AN DER OTTO-FRIEDRICH-UNIVERSITÄT BAMBERG

VOM 2. APRIL 2001

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Ziele des Praktikums	1
§ 2	Beteiligte bei der Durchführung des Praktikums	2
§ 3	Dauer, Teilbarkeit und Eingliederung in das Studium	2
§ 4	Wahl des Praktikumsplatzes	3
§ 5	Haftungsbestimmungen und Versicherungsschutz	3
§ 6	Ausbildungsinhalte	3
§ 7	Nachweis und Anerkennung des Praktikums	4
§ 8	Anrechnung und Befreiung von Praktikumsleistungen	4
§ 9	Inkrafttreten	4

Praktikumsordnung
für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 2. April 2001

Aufgrund des Art. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Praktikumsordnung: ¹

§ 1 Ziele des Praktikums

- (1) Im Studiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist gemäß der Prüfungsordnung und Studienordnung für diesen Diplom-Studiengang ein Pflichtpraktikum abzuleisten.
- (2) Ziel des Praktikums ist es, politikwissenschaftliche Theorie- und Methodenkenntnisse mit beruflicher Praxis zu verbinden. Insbesondere soll die Anschauung komplexer Problemstellungen in der Praxis erworben und die eigenständige Urteilsbildung über die Realisierbarkeit theoretischer Konzepte gefördert werden. Daneben soll der Kontakt mit der späteren Berufswelt den Studenten als Entscheidungsgrundlage für die Spezialisierung im Hauptstudium dienen und den Übergang in das Berufsleben erleichtern.
- (3) Praktikum im Sinne dieser Ordnung kann auch eine nicht als "Praktikum" bezeichnete gleichwertige praktische Tätigkeit sein.

¹ Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 2 Beteiligte bei der Durchführung des Praktikums

Beteiligte bei der Durchführung des Praktikums sind:

1. Studenten, die im Diplomstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg eingeschrieben sind.
2. die Praktikumsbetriebe; zulässige Ausbildungsstätten sind:
 - Betriebe und Unternehmen der privaten Wirtschaft,
 - Behörden, Verwaltungen, öffentliche Betriebe,
 - Parteien, Vereine, Verbände,
 - Medien, Forschungseinrichtungen und sonstige Organisationen mit jeweils fachlich relevanter Tätigkeit.

Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mindestens mit einer permanent und hauptamtlich geführten Geschäftsstelle ausgestattet sein. Praktikumsstellen im Ausland sind gleichgestellt.

3. die Universität Bamberg; folgende Stellen der Universität sind an der Durchführung des Praktikums mit den in dieser Ordnung beschriebenen Aufgaben beteiligt:
 - der für den Studiengang zuständige Diplomprüfungsausschuss,
 - der Praktikumsbeauftragte, der vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis des hauptamtlichen Lehrpersonals bestellt wird, wobei die Amtszeit mit derjenigen des Prüfungsausschusses zusammenfällt,
 - das Praktikumsamt.

§ 3 Dauer, Teilbarkeit und Eingliederung in das Studium

- (1) Das Pflichtpraktikum dauert mindestens acht Wochen. Ein längeres Praktikum ist möglich.
- (2) Das Praktikum soll zu Beginn des Hauptstudiums abgeleistet werden.
- (3) Das Praktikum muss entweder in einem Stück oder in zwei Praktikumsabschnitten von je vier Wochen abgeleistet werden.

§ 4 Wahl des Praktikumsplatzes

- (1) Jeder Student sucht sich seinen Praktikumsplatz grundsätzlich selbst.
- (2) Studenten, die trotz eigener Bemühungen keinen Praktikumsplatz gefunden haben, können das Praktikumsamt oder den Praktikumsbeauftragten um Hilfe bei der Suche nach einer Praktikumsstelle bitten. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praktikumsplatzes besteht nicht.

§ 5 Haftungsbestimmungen und Versicherungsschutz

- (1) Der Praktikant hat dafür Sorge zu tragen, dass er während der Praktikumszeit ausreichenden Versicherungsschutz genießt. Die Universität haftet nicht für Schäden, die der Praktikant während seiner Praktikums Tätigkeit erleidet, und nicht für Schäden Dritter, die der Praktikant verursacht.
- (2) Studenten stehen während des Praktikums unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, zuständig ist der Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebs. Die Sicherung im Krankheitsfall richtet sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (Fünftes Buch) über die Krankenversicherung der Studenten. Die Praktikums Tätigkeit stellt keine abhängige Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts dar; sie begründet deshalb keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

§ 6 Ausbildungsinhalte

- (1) Im Praktikum sollen die aktive Mitarbeit in der Ausbildungsstätte und eine gezielte Informationsvermittlung über die innerbetrieblichen Tätigkeiten gleiches Gewicht erhalten.
- (2) Das Praktikum soll den Studenten einen breitgefächerten Einblick in die Praxis verschiedener Arbeitsgebiete vermitteln.
- (3) Das Praktikum soll möglichst mit der Praxis in mindestens einem der Wahlpflichtfächer in Beziehung stehen.

§ 7 Nachweis und Anerkennung des Praktikums

- (1) Als Praktikumsnachweis haben die Studenten einen Praktikumsbericht nach Abschluss des Praktikums (jedes Teilpraktikums) zu erstellen. Der Bericht ist vom Praktikumsbetrieb auf sachliche Richtigkeit zu überprüfen und gegenzuzeichnen. Für andere gleichwertige praktische Tätigkeiten, die als Praktikumsleistungen anrechenbar sind, gilt Entsprechendes.
- (2) Der Praktikumsbetrieb ist verpflichtet, dem Praktikanten ein Praktikumszeugnis auszustellen. Dieses bescheinigt Dauer und Inhalt der abgeleiteten praktischen Tätigkeiten. Für andere gleichwertige praktische Tätigkeiten, die als Praktikumsleistungen anrechenbar sind, gilt Entsprechendes.
- (3) Praktikumsbericht und Praktikumszeugnis oder gleichwertige Tätigkeitsnachweise sind innerhalb von acht Wochen nach Beendigung des Praktikums (des zweiten Teilpraktikums) beim Praktikumsamt einzureichen. Das Praktikumsamt stellt eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Praktikums aus, die dem Prüfungsausschussvorsitzenden, dem Praktikumsbeauftragten und dem Prüfungsamt zugeleitet wird.
- (4) Der Zeitpunkt, bis zu dem die Bescheinigung über das abgeleitete Praktikum oder eine andere gleichwertige praktische Tätigkeit vorliegen muss, richtet sich nach der Diplomprüfungsordnung.

§ 8 Anrechnung und Befreiung von Praktikumsleistungen

- (1) Gleichwertige praktische Tätigkeiten, die den in dieser Ordnung genannten Anforderungen entsprechen, können auf das Praktikum angerechnet werden.
- (2) Studierende, die eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, sind vom Praktikum befreit.
- (3) Studierende, die keine Praktikumsleistungen nachweisen können und diesen Umstand nicht selbst zu vertreten haben, können in Ausnahmefällen vom Praktikum befreit werden.
- (4) Über Anrechnung und Befreiung von Praktikumsleistungen, die nicht aufgrund dieser Ordnung von Amts wegen erfolgt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag, der beim Praktikumsamt einzureichen ist. Eine Ablehnung des Antrags ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 20. Dezember 2000 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 15. Februar 2001, Nr. X/4-5e69i(1)-10b/3 961.

Bamberg, 2. April 2001

Prof. Dr. Dr. G. Ruppert
Rektor

Die Satzung wurde am 2. April 2001 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. April 2001.

Erstellt am 09.04.2001

Cornelia Stahn

Dekanat Sozial- und Wirtschaftswissenschaften